

## Meldeformular Veranstaltung über 93 dB(A) Schall- und Laserverordnung, SR 814.49

Die Meldung muss spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung schriftlich eingereicht werden.

Es handelt sich um eine Veranstaltung mit einem

Schallpegel (Leq über 60 Min.) **von 93–96 dB(A)**

**Auflagen:**

- Einhaltung des Schallpegels gemäss SLV sowie keine Überschreitung des Maximalpegels  $L_{AFmax}$  von 125 dB(A) während der gesamten Dauer der Veranstaltung.
- Deutlich sichtbarer Hinweis für das Publikum im Eingangsbereich auf den max. Schallpegel von 96 dB(A) und einer möglichen Schädigung des Gehörs und der Zunahme dieser Gefahr mit Dauer der Exposition.
- Kostenlose Abgabe von Gehörschutzpfropfen.
- Überwachung des Schallpegels mit einem Schallmessgerät, welches die Messung des A-bewerteten Schallpegels  $L_A$  sowie die Bestimmung des Mittelungspegels  $L_{eq}$  ermöglicht.

Schallpegel (Leq über 60 Min.) **von 96–100 dB(A)** und einer Dauer von **weniger** als 3 Stunden

**Auflagen:**

- Einhaltung des Schallpegels gemäss SLV sowie keine Überschreitung des Maximalpegels  $L_{AFmax}$  von 125 dB(A) während der gesamten Dauer der Veranstaltung.
- Deutlich sichtbarer Hinweis für das Publikum im Eingangsbereich auf den max. Schallpegel von 100 dB(A) und einer möglichen Schädigung des Gehörs und der Zunahme dieser Gefahr mit Dauer der Exposition.
- Kostenlose Abgabe von Gehörschutzpfropfen.
- Überwachung des Schallpegels mit einem Schallmessgerät, welches die Messung des A-bewerteten Schallpegels  $L_A$  sowie die Bestimmung des Mittelungspegels  $L_{eq}$  ermöglicht.
- **Bemerkung:** Der Schallpegel vor und nach diesen 3 Stunden darf max. 93 dB(A) betragen.

Schallpegel (Leq über 60 Min.) von 96–100 dB(A) und einer Dauer von **mehr** als 3 Stunden

**Auflagen:**

- Einhaltung des Schallpegels gemäss SLV sowie keine Überschreitung des Maximalpegels  $L_{AFmax}$  von 125 dB(A) während der gesamten Dauer der Veranstaltung.
- Deutlich sichtbarer Hinweis für das Publikum im Eingangsbereich auf den max. Schallpegel von 100 dB(A) und einer möglichen Schädigung des Gehörs und der Zunahme dieser Gefahr mit Dauer der Exposition.
- Kostenlose Abgabe von Gehörschutzpfropfen.
- Überwachung des Schallpegels mit einem Schallmessgerät, welches die Messung des A-bewerteten Schallpegels  $L_A$  sowie die Bestimmung des Mittelungspegels  $L_{eq}$  ermöglicht.
- Der Schallpegel muss während der gesamten Veranstaltungsdauer mit einem elektronischen Schallüberwachungssystem gemäss Anhang Ziff. 1.3 der SLV aufgezeichnet werden.
- Die Daten der Schallüberwachung sowie die Angaben zu Messort<sup>1</sup>, Ermittlungsort und Pegeldifferenz nach Anhang Ziff 1.1 Absatz 2 müssen 30 Tage aufbewahrt werden.
- Dem Publikum muss eine Ausgleichszone frei zugänglich zur Verfügung stehen, auf welche deutlich sichtbar hingewiesen wird (*Plan des Veranstaltungsgeländes mit ausgewiesener Ausgleichszone beilegen*).

**Anforderungen für Ausgleichszonen:**

- Der Schallpegel darf 85 dB(A) nicht übersteigen.
- Sie müssen mind. 10% der Veranstaltungsfläche umfassen und für den Aufenthalt des Publikums bestimmt sein (WC, Garderoben, Durchgänge etc. zählen nicht als Ausgleichszone).

**<sup>1</sup>Messort:**

- Mischpult (Umrechnung gemäss Anhang Ziff. 1.1 Absatz 2 und 1.4 SLV / Schallpegeldifferenz zwischen Messort und Ermittlungsort auf dem Aufzeichnungsprotokoll festhalten).
- Ort, an welchem das Publikum dem Schall am stärksten ausgesetzt ist (Ermittlungsort).

